

LANDESGESETZBLATT

FÜR DAS BURGENLAND

Jahrgang 1973

Ausgegeben und versendet am 20. Dezember 1973

23. Stück

55. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 14. November 1973, mit der die Bestimmung der Gemeinde Draßburg-Baumgarten zur Fremdenverkehrsgemeinde aufgehoben wird.
56. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 14. November 1973, mit der die Richtsätze für die in offener Fürsorge stehenden unterstützten Personen neu festgesetzt werden.
57. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 5. Dezember 1973, mit der die Höhe der Blindenbeihilfe neu festgesetzt wird.
58. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 5. Dezember 1973, mit der die Pflegegebühren in den öffentlichen Krankenanstalten im Burgenland neu festgesetzt werden.
59. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 5. Dezember 1973, mit der die Verordnung betreffend die Neuordnung der Sondergebühren in den öffentlichen Krankenanstalten des Landes geändert wird.
60. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 12. Dezember 1973, mit der die Kurordnung für Bad Tatzmannsdorf geändert wird.
61. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 12. Dezember 1973, mit der die Zahl der Kammerräte der Vollversammlung und die Zahl der weiteren Kammerräte des Vorstandes der Ärztekammer für Burgenland festgesetzt wird.
62. Kundmachung der Burgenländischen Landesregierung vom 5. Dezember 1973 über die Aufhebung einer Bestimmung der Verordnung LGBl. Nr. 12/1962 durch den Verfassungsgerichtshof.
63. Kundmachung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 12. Dezember 1973 über die Aufhebung einer Bestimmung des Pflichtschulorganisationsgesetzes durch den Verfassungsgerichtshof.
64. Kundmachung des Amtes der Burgenländischen Landesregierung vom 12. Dezember 1973, betreffend die Berichtigung von Druckfehlern im Landesgesetzblatt.
65. Verordnung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 14. Dezember 1973 über die Höhe der Gebühren für das diagnostische Verfahren (Blutuntersuchung) zur Hintanhaltung der Weiterverbreitung der weißen Kückenruhr und des Geflügeltyphus.
66. Verordnung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 14. Dezember 1973 über das Ausmaß der Gebühren für die Durchführung der Vieh- und Fleischbeschau.

55. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 14. November 1973, mit der die Bestimmung der Gemeinde Draßburg-Baumgarten zur Fremdenverkehrsgemeinde aufgehoben wird.

Auf Grund des § 3 Abs. 2 des Burgenländischen Fremdenverkehrsgesetzes vom 18. Oktober 1966, LGBl. Nr. 5/1967, wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 6. Oktober 1971, LGBl. Nr. 35, mit der Gemeinden zu Fremdenverkehrsgemeinden bestimmt werden, wird dahingehend geändert, daß die Bestimmung der Gemeinde Draßburg-Baumgarten zur Fremdenverkehrsgemeinde aufgehoben wird.

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1974 in Kraft.

Für die Landesregierung:

Kery

56. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 14. November 1973, mit der die Richtsätze für die

in offener Fürsorge stehenden unterstützten Personen neu festgesetzt werden.

Auf Grund des § 12 Abs. 3 der Verordnung über die Einführung fürsorgerechtlicher Vorschriften im Lande Österreich vom 3. September 1938, GBl. f. d. L. O. Nr. 397, die auf Grund des Gesetzes vom 7. Februar 1950, LGBl. Nr. 8/1951, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 2/1970 als landesgesetzliche Vorschrift weiterhin in Geltung steht, wird verordnet:

§ 1

(1) Die Richtsätze für die in offener Fürsorge stehenden unterstützten Personen werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-----------|
| a) für Alleinstehende mit und ohne Haushalt monatlich | S 1.280,— |
| b) für Haushaltsvorstände monatlich | S 1.085,— |
| c) für Haushaltsangehörige ohne Anspruch auf Familienbeihilfe | S 745,— |
| d) für Haushaltsangehörige, für die Anspruch auf Familienbeihilfe besteht | S 475,— |

(2) Diese Richtsätze erhöhen sich für Alleinstehende und Haushaltsvorstände um S 130,— und für Haushalt



angehörige um S 100,— monatlich, wenn es sich um voll arbeitsunfähige Personen oder um solche Personen handelt, die auf Grund ihres Lebensalters bei Erfüllung aller anderen Voraussetzungen nach den Sozialversicherungsgesetzen Anspruch auf die Gewährung der Alterspension hätten.

§ 2

Zur laufenden Unterstützung ist eine Mietzinsbeihilfe in der Höhe von S 30,— monatlich zu gewähren. In Ausnahmefällen kann bis zur Höhe des tatsächlich gezahlten Mietzinses, der jedoch den Lebensverhältnissen des Hilfsbedürftigen angepaßt sein muß, Mietzinsbeihilfe gewährt werden.

§ 3

Der Richtsatz für Pflegekinder beträgt unbeschadet eines Anspruches auf gesetzliche Familienbeihilfe S 1.280,—.

§ 4

Die Fürsorgeunterstützungen und Pflegegelder für Pflegekinder sind am 1. Juni und am 1. Dezember jeden Jahres im doppelten Ausmaße, jedoch ohne Wohnungsbeihilfe auszuzahlen (13. und 14. Fürsorgeunterstützung).

§ 5

(1) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1974 in Kraft.

(2) Mit dem Wirksamkeitsbeginn dieser Verordnung tritt die Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 15. November 1972, LGBl. Nr. 37, mit der die Richtsätze für die in offener Fürsorge stehenden unterstützten Personen neu festgesetzt wurden, außer Kraft.

Für die Landesregierung:

Dr. Mader

57. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 5. Dezember 1973, mit der die Höhe der Blindenbeihilfe neu festgesetzt wird.

Auf Grund des § 4 Abs. 5 des Blindenbeihilfengesetzes, LGBl. Nr. 11/1957, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. 13/1967 wird die Blindenbeihilfe

für Vollblinde ab 1. 1. 1974 mit monatlich S 1.300,—
und ab 1. 7. 1974 mit monatlich S 1.500,—
sowie

für Praktischblinde ab 1. 1. 1974 mit monatlich S 800,—
und ab 1. 7. 1974 mit monatlich S 1.000,—
festgesetzt.

Für die Landesregierung:

Dr. Mader

58. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 5. Dezember 1973, mit der die Pflegegebühren in den öffentlichen Krankenanstalten im Burgenland neu festgesetzt werden.

Auf Grund des § 44 Abs. 3 des Burgenländischen Krankenanstaltengesetzes, LGBl. Nr. 14/1960, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 20/1965 werden die Pflegegebühren für die öffentlichen Krankenanstalten im Burgenland, und zwar für das A. ö. Landeskrankenhaus Güssing, Kittsee, Oberpullendorf, Oberwart sowie das Landes-

lungenkrankenhaus und Heilstätte am Hirschenstein bei Rechnitz und das Krankenhaus der Barmherzigen Brüder in Eisenstadt ab 1. Jänner 1974 ohne Umsatzsteuer wie folgt festgesetzt:

In der III. Gebührenklasse S 340,—

In der II. Gebührenklasse S 380,—

In der I. Gebührenklasse S 430,—

Für die Landesregierung:

Dr. Mader

59. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 5. Dezember 1973, mit der die Verordnung betreffend die Neuordnung der Sondergebühren in den öffentlichen Krankenanstalten des Landes geändert wird.

Auf Grund des § 44 Abs. 3 des Burgenländischen Krankenanstaltengesetzes, LGBl. Nr. 14/1960, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 20/1965 wird verordnet:

Im § 1 Abs. 4 der Verordnung der Burgenländischen Landesregierung LGBl. Nr. 3/1964 betreffend die Neuordnung der Sondergebühren in den öffentlichen Krankenanstalten des Landes in der Fassung der Verordnung LGBl. Nr. 39/1972 hat der letzte Satz zu lauten:

„Der Geldwert des einzelnen Punktes beträgt ab 1. Jänner 1974 ohne Umsatzsteuer S 20,—.“

Für die Landesregierung:

Dr. Mader

60. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 12. Dezember 1973, mit der die Kurordnung für Bad Tatzmannsdorf geändert wird.

Auf Grund der §§ 16, 25 und 29 des Burgenländischen Heilvorkommen- und Kurortgesetzes 1963, LGBl. Nr. 15, in der Fassung der Gesetze LGBl. Nr. 37/1969 und 29/1972 wird verordnet:

Artikel I

Die Kurordnung für Bad Tatzmannsdorf, LGBl. Nr. 18/1965, in der Fassung der Verordnung LGBl. Nr. 22/1971 wird wie folgt geändert:

1. § 2 hat zu lauten:

„§ 2

Kurbezirk

Der Kurbezirk umfaßt das Gebiet der Gemeinde Bad Tatzmannsdorf sowie die Grundstücke Nr. 4253/3, 4255/2, 4256/3, 4257/2, 4258/2, 4259/2, 4260/2, 4261/2, 4262/2, 4263/1, 4263/2, 4265 bis 4279, 4280/1, 4281/3, 4282, 4283, 4286 und 4287/1 der Katastralgemeinde Oberschützen.“

2. § 27 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) An Kurtaxe ist für jeden Tag zu entrichten:

a) in der Hauptsaison für Erwachsene S 5,— und für Kinder vom 6. bis 16. Lebensjahr S 2,50,

b) in der Vor- und Nachsaison für Erwachsene S 4,— und für Kinder vom 6. bis 16. Lebensjahr S 2,—.“

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1974 in Kraft.

Für die Landesregierung:

Kery

61. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 12. Dezember 1973, mit der die Zahl der Kammerräte der Vollversammlung und die Zahl der weiteren Kammerräte des Vorstandes der Ärztekammer für Burgenland festgesetzt wird.

Auf Grund der §§ 28 Abs. 1 und 34 Abs. 1 des Ärztegesetzes, BGBl. Nr. 92/1949, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 50/1964 wird verordnet:

§ 1

Die Vollversammlung der Ärztekammer für Burgenland besteht aus einundzwanzig Kammerräten. Hievon entfallen auf den Wahlkörper der Turnusärzte ein Mandat, auf den Wahlkörper der praktischen Ärzte zwölf Mandate und auf den Wahlkörper der Fachärzte acht Mandate.

§ 2

Der Kammervorstand wird aus dem Präsidenten, dem oder den Vizepräsidenten sowie elf weiteren Kammerräten gebildet.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Jänner 1974 in Kraft.

Für die Landesregierung:

Dr. Mader

62. Kundmachung der Burgenländischen Landesregierung vom 5. Dezember 1973 über die Aufhebung einer Bestimmung der Verordnung LGBl. Nr. 12/1962 durch den Verfassungsgerichtshof.

Gemäß Artikel 139 Abs. 2 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 und gemäß den §§ 60 und 61 des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953, BGBl. Nr. 85, wird kundgemacht:

(1) Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 16. Oktober 1973, G 17/73, V 19/73, die Z. 7 in § 1 der Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 2. Mai 1962, LGBl. Nr. 12, betreffend die erstmalige Zuweisung jener Ortsgemeinden, die zum Schulsprengel einer Volksschule gehören, an der eine Minderheitssprache oder die Staatssprache und eine Minderheitssprache als Unterrichtssprache festgesetzt sind, zum Schulsprengel einer öffentlichen Volksschule, an der nur die Staatssprache als Unterrichtssprache in Verwendung steht, als gesetzwidrig aufgehoben.

(2) Die Aufhebung tritt am Tage der Kundmachung in Kraft.

Für die Landesregierung:

Soronics

63. Kundmachung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 12. Dezember 1973 über die Aufhebung einer Bestimmung des Pflichtschulorganisationsgesetzes durch den Verfassungsgerichtshof.

Gemäß Artikel 140 Abs. 3 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 und gemäß den §§ 64 und 65 des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953, BGBl. Nr. 85, wird kundgemacht:

(1) Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 16. Oktober 1973, G 17/73, V 19/73, den zweiten Satz in § 34 Abs. 1 des Gesetzes vom 16. Juli 1969, LGBl. Nr. 42, über die äußere Organisation der öffentlichen Pflichtschulen und der öffentlichen Schülerheime (Burgenländisches Pflichtschulorganisationsgesetz — PflSchOrgG) als verfassungswidrig aufgehoben.

(2) Die Aufhebung tritt am Tage der Kundmachung in Kraft.

(3) Frühere gesetzliche Bestimmungen treten nicht wieder in Kraft.

Der Landeshauptmann:

i. V. Soronics

64. Kundmachung des Amtes der Burgenländischen Landesregierung vom 12. Dezember 1973, betreffend die Berichtigung von Druckfehlern im Landesgesetzblatt.

1. Die Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 20. Dezember 1972, LGBl. Nr. 47, mit der in Durchführung des Wohnbauförderungsgesetzes 1968 nähere Bestimmungen über die Gewährung der Wohnbeihilfe festgelegt werden, ist wie folgt zu berichtigen:

Im § 1 Abs. 3 lit c hat es in der ersten Zeile anstelle von „7,1“ richtig „7,1 %“ zu lauten.

2. Die Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 24. Jänner 1973, LGBl. Nr. 2, mit der die Referate auf die Mitglieder der Landesregierung aufgeteilt werden (Referateinteilung), ist wie folgt zu berichtigen:

a) Im Titel der Verordnung hat es in der dritten Zeile anstelle von „Landesregierung“ richtig „Landesregierung“ zu lauten.

b) In der rechten Spalte auf Seite 3 sind nach der vierten Zeile die Worte „keitsbereich der Abteilung VII oder anderer Behörden“ einzufügen.

c) In der rechten Spalte auf Seite 3 hat es in der einundzwanzigsten Zeile anstelle von „Naturaalwohnungen“ richtig „Naturalwohnungen“ zu lauten.

d) In der linken Spalte auf Seite 4 hat es in der vierzehnten Zeile anstelle von „Allegemeiner“ richtig „Allgemeiner“ zu lauten.

e) in der linken Spalte auf Seite 5 hat es in der achten Zeile anstelle von „Angelgenheiten“ richtig „Angelegenheiten“ zu lauten.

3. Die Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 2. Mai 1973, LGBl. Nr. 20, mit der die Besorgung einzelner Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinden und der durch das Gemeindebedienstetengesetz 1971 gebildeten Gemeindeverbände auf die Landesregierung übertragen wird, ist wie folgt zu berichtigen:

Im § 1 Z. 2 hat es in der zweiten und dritten Zeile anstelle von „Ruhestandes“ richtig „Ruhestandes“ zu lauten.

4. Das Gesetz vom 25. April 1973, LGBl. Nr. 31, mit dem das Burgenländische Pflichtschulorganisationsgesetz geändert wird, ist wie folgt zu berichtigen:

Im Art. II Abs. 2 dritte Zeile ist nach dem Wort „sind“ das Wort „sie“ einzufügen.

5. Das Gesetz vom 19. Juli 1973, LGBl. Nr. 45, über Maßnahmen zur Gewährleistung der wirtschaftlichen Entwicklung im Burgenland (Landes-Wirtschaftsförderungsgesetz 1973), ist wie folgt zu berichtigen:

a) Im § 4 hat es in der dritten Zeile anstelle von „die“ richtig „der“ zu lauten.

b) Im § 10 Abs. 1 hat es in der vierten Zeile anstelle von „zur Verfügung zu stellen“ richtig „zur Verfügung stellen“ zu lauten.

6. Das Gesetz vom 19. Juli 1973, LGBl. Nr. 46, mit dem ein Fonds zur Unterstützung von Gemeinden und Gemeindevertretern bei der Schaffung und Erweiterung von Gemeindeeinrichtungen und -anlagen gebildet wird (Burgenländisches Gemeinde-Investitionsfondsgesetz), ist wie folgt zu berichtigen:

Im § 10 hat es in der ersten Zeile anstelle von „Gemeinden“ richtig „Gemeinden“ zu lauten.

7. Das Gesetz vom 19. Juli 1973, LGBl. Nr. 47/1973, über das Kindergartenwesen und Hortwesen (Kindergarten-gesetz), ist wie folgt zu berichtigen:

a) Im § 7 Abs. 5 hat es in der fünften Zeile anstelle von „ode“ richtig „oder“ zu lauten.

b) Im § 8 Abs. 1 hat es in der dritten Zeile anstelle von „e nen“ richtig „einen“ zu lauten.

c) Im § 19 Abs. 5 hat es in der siebten Zeile anstelle von „d e“ richtig „die“ zu lauten.

Für den Landeshauptmann:

Kery

65. Verordnung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 14. Dezember 1973 über die Höhe der Gebühren für das diagnostische Verfahren (Blutuntersuchung) zur Hintanhaltung der Weiterverbreitung der weißen Kückenruhr und des Geflügeltyphus.

Gemäß § 7 Abs. 2 der Verordnung des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft vom 15. Dezember 1949, BGBl. 40/1950, betreffend Maßnahmen zur Hintanhaltung der Weiterverbreitung der weißen Kückenruhr und des Geflügeltyphus, wird nach Anhörung der Burgenländischen Landwirtschaftskammer und der Landeskammer der Tierärzte Burgenlands verordnet:

§ 1

Die Höhe der Kosten des diagnostischen Verfahrens (Blutuntersuchung) wird wie folgt festgesetzt:

1. Für die Durchführung des Schnellverfahrens
 - a) bis zu 200 Hühnern für jedes Stück S 2.30
 - b) ab dem 201. Stück für jedes Stück S 1.50
2. Für die Blutentnahme zum Zwecke der Ein-sendung der Blutproben an die Bundesanstalt für Tierseuchenbekämpfung in Mödling oder an eine Bundesanstalt für vet.-med. Untersuchungen zur Feststellung der Keimträger mit dem Langsamverfahren für jedes Stück S 1.50

3. Wenn beim Langsamverfahren in einem Betrieb weniger als 30 Tiere sowie beim Schnellverfahren weniger als 20 Tiere zu untersuchen sind, ist eine Mindestgebühr von S 45.— zu entrichten.

4. Dem mit der Untersuchung beauftragten Tierarzt steht außerhalb der Wohngemeinde eine Wegenschädigung zu, die für jeden zurückgelegten und angefangenen Kilometer, gerechnet vom Wohnsitz bis zum Gehöft des Tierbesitzers und zurück S 3.— beträgt.

Wird die Untersuchung bzw. Blutentnahme in mehreren Geflügelbeständen in einer Ortschaft in einem Zuge durchgeführt, ist die Wegenschädigung auf die Besitzer anteilmäßig aufzuteilen.

5. Die Kosten für die Testflüssigkeit sind in den angeführten Gebühren inbegriffen.

6. Für die Ausstellung der tierärztlichen Bescheinigung (Anlage A der Verordnung des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft vom 15. Dezember 1949, BGBl. Nr. 40/1950) für jeden Betrieb S 17.—

§ 2

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 22. Dezember 1964, LGBl. Nr. 8/1965, außer Kraft.

Für den Landeshauptmann:

Wiesler

66. Verordnung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 14. Dezember 1973 über das Ausmaß der Gebühren für die Durchführung der Vieh- und Fleischschau.

Auf Grund des § 13 des Gesetzes vom 6. August 1909, RGBl. Nr. 177, betreffend die Abwehr und Tilgung von Tierseuchen, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. II Nr. 348/1934, BGBl. Nr. 441/1935, BGBl. Nr. 122/1949 und BGBl. Nr. 128/1954 wird verordnet:

§ 1

In allen Gemeinden des Burgenlandes sind von den Parteien für die Durchführung der Vieh- und Fleischschau zur Deckung der aus der Amtshandlung erwachsenen Kosten folgende Gebühren zu entrichten:

1. Für die Durchführung der Vieh- und Fleischschau bei Schlachtungen je Tier:
 - a) bei Einhufern (Pferde, Esel, Maulesel, Maultiere) über 1 Jahr und bei Rindern über 3 Monate S 30,—
 - b) bei Einhufern (wie unter a) bis zu 1 Jahr, bei Kälbern bis zu 3 Monaten und bei Schweinen über 8 Wochen S 18,—
 - c) bei Schafen und Ziegen über 8 Wochen S 10,—
 - d) bei Kitzen, Lämmern und Ferkeln bis zu 8 Wochen S 5,50.

Die Gebühr beträgt jedoch mindestens S 30,— für jede Amtshandlung.

2. Für die Trichinenschau neben der Gebühr nach Ziffer 1:
 - a) bei Schweinen und Ferkeln je Tier S 9,—,
 - b) bei Fleischwaren (Fleischstücke, Schinken, Speck u. ä.) je Stück S 3,—,
jedoch mindestens S 9,—.
3. Für die Überbeschau gemäß § 17 der Ministerialverordnung vom 6. September 1924, BGBl. Nr. 342, des in eine Ortsgemeinde eingeführten Fleisches (Fleischwaren, Innereien u. ä.) für je angefangene 50 kg S 8,—.
4. Für eine von der Partei verlangte Überprüfung eines Beschaubefundes gemäß § 18 der unter Ziffer 3 genannten Ministerialverordnung S 50,—.

§ 2

(1) Die Gebühren nach § 1 Ziffer 1 sind in voller Höhe auch dann fällig, wenn nur die Untersuchung des lebenden Tieres ohne nachfolgende Fleischuntersuchung oder bei Notschlachtungen nur die Fleischuntersuchung vorgenommen wurde.

(2) Ebenso sind diese Gebühren in voller Höhe zu entrichten, jedoch nur für ein Tier, und zwar bei Tieren verschiedener Art nur für das Tier höchster Gebühr, wenn das Beschauorgan sich auf Verlangen des Besitzers zur Schlachtstätte begeben hat, die Beschau aber nicht vornehmen kann, weil der Besitzer die Schlachtung nicht durchführt oder sie verschoben hat.

§ 3

Eine Erhöhung der Gebühren nach § 1 tritt ein:

1. Um 50 % für die Untersuchung bei Notschlachtungen.
2. Um 100 %
 - a) für die Beschau an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen, sowie an Samstagen,
 - b) für die Beschau, die auf ausdrückliches Verlangen der Partei vor 7 Uhr oder nach 18 Uhr vorgenommen wird,
 - c) wenn die Schlachtung aus Verschulden der Partei so verzögert wird, daß die Fleischuntersuchung eine Stunde nach dem vom Besitzer angegebenen Zeitpunkt der Schlachtung nicht vorgenommen werden kann oder die Untersuchung außerhalb der Zeit von 7 Uhr bis 18 Uhr erfolgen muß,
 - d) wenn in Gemeinden, wo amtliche Beschauzeiten festgesetzt sind, die Beschau außerhalb dieser Beschauzeiten verlangt wird.

§ 4

(1) Die Beschauorgane und Trichinenschauer erhalten für die Zurücklegung der Wege zur Vornahme der Vieh- und Fleischschau sowie Trichinenschau für den einfachen Kilometer als Weggebühr S 3,—.

(2) Die Entfernungen sind von der Wohnung des Beschauorganes bis zum Ort (Gehöft u. ä.), in dem die Beschau durchzuführen ist, zu berechnen. Innerhalb der

Wohngemeinde des Beschauorganes darf eine Weggebühr nur verrechnet werden, wenn der Beschauort über drei Kilometer von der Wohnung des Beschauorganes entfernt ist.

(3) Bei Benützung von Massenbeförderungsmitteln oder eines von der Partei kostenlos zur Verfügung gestellten Fahrzeuges darf außer den Barauslagen eine Wartezeitgebühr (Versäumnisgebühr) verrechnet werden, wenn die Rückfahrt vom Beschauorte mit dem Massenbeförderungsmittel oder dem zur Verfügung gestellten Fahrzeug vom Beschauorte nicht innerhalb einer halben Stunde nach Beendigung der Beschau möglich ist. Die Wartezeitgebühr für jede angefangene Stunde beträgt S 30,—.

(4) Nimmt ein Tierarzt nach einer von ihm veranlaßten bakteriologischen Fleischuntersuchung eine nochmalige Untersuchung (Schlußuntersuchung) vor, so hat er nur mehr auf die Weggebühr Anspruch. Erfolgt die Schlußuntersuchung von einem anderen Tierarzt, so gebühren diesem außer der Weggebühr bzw. der Wartezeitgebühr auch die Beschaugebühren nach § 1 der Verordnung.

(5) Befindet sich das Beschauorgan bereits aus einem anderen Anlasse am Orte der Beschau, so entfällt die Zahlung der Weggebühr.

§ 5

(1) Die unter § 1 und § 3 angeführten Gebühren sind von dem für den Beschauort zuständigen Gemeindeamt und die unter § 4 angeführten Gebühren vom Beschauorgan direkt bei der Partei einzuheben.

(2) Die unter § 1 Ziffer 4, § 3 und § 4 angeführten Gebühren (Überprüfungsgebühren, Zuschläge zu den Beschaugebühren, Weggebühren, Wartezeitgebühren und Kosten der Massenbeförderungsmittel) fallen zur Gänze (ohne Abzug) den betreffenden Beschauorganen zu.

(3) Die unter § 1 Ziffer 1, 2 und 3 angeführten Gebühren dienen:

- a) Zur Entlohnung der Beschauorgane und Trichinenschauer, wenn diese zur Gemeinde in keinem krankensicherungspflichtigen Angestelltenverhältnis stehen. Sie erhalten von den monatlichen Beschaugebühren:

Von den ersten S 1.500,—	90 %
von den zweiten S 1.500,—, d. i. von über S 1.500,— bis S 3.000,—	80 %
und von dem Betrag über S 3.000,—	70 %;
- b) zur Tragung der Kosten der Ausrüstung der Beschauorgane mit Beschaustempeln, Stempelkissen, Stempelfarben, Untersuchungsmessern, Vormerkbüchern, Beschauscheinen, der Anschaffung von Trichinenmikroskopen samt Zubehör und der Arbeitskleidung (weiße Mäntel, Schürzen, Gummistiefel u. ä.);
- c) zur Tragung der Kosten der bakteriologischen Fleischuntersuchung.

§ 6

Die Beschaugebühren sind öffentlich-rechtliche Gebühren. Rückständige Gebühren sind wie öffentliche Abgaben einzubringen.

§ 7

LGBl. Nr. 56, in der Fassung LGBl. Nr. 11/1970 außer
Wirksamkeit,

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 1974 in Kraft.

(2) Mit diesem Tage tritt die Verordnung des Landes-
hauptmannes von Burgenland vom 3. Dezember 1969,

Für den Landeshauptmann:

Wiesler

Landesgesetzblatt für das Burgenland P. b. b.

Erscheinungsort: Eisenstadt

Verlagspostamt: 7000 Eisenstadt

Das Landesgesetzblatt für das Burgenland
wird vom Amt der Burgenländischen Lan-
desregierung in Eisenstadt herausgegeben
und erscheint nach Bedarf. Druck: Eisen-
städter Graphische Ges. m. b. H., Eisenstadt